



Pet 1-19-12-9211-022102

68519 Viernheim

Führerscheinwesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Inhaber einer Pkw-Fahrerlaubnis ihre individuelle Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen regelmäßig und anlassunabhängig durch eine Prüfung, zumindest jedoch durch verpflichtende Fahrstunden, nachweisen müssen. Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 51 Mitzeichnungen und 33 Diskussionsbeiträge sowie eine sachgleiche Eingabe vor. Sie werden einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Zahl von Verkehrsverstößen und damit zusammenhängenden Gefahrensituationen durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wesentlich reduziert werden könnte.

Die Erfahrung zeige, dass viele Verkehrsteilnehmer nicht hinreichend mit den Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vertraut seien. Gerade an Grundlagen wie der Durchführung des „Schulterblicks“ oder dem „Blinken“ zur Anzeige von Abbiegevorgängen fehle es oft. Um solchen Mängeln durch häufigere Kontrollen vorzubeugen, seien die Polizei und das Ordnungsamt nicht mit ausreichend Personal



ausgestattet. Gerade vor diesem Hintergrund müsse auf „Auffrischungsmaßnahmen“ bei den Verkehrsteilnehmern selbst gesetzt werden. Die diesbezüglich anfallenden Kosten seien angesichts des zu erreichenden Nutzens für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Kauf zu nehmen.

Insgesamt liege daher in der wiederkehrenden Dokumentation der Fahreignung, wie sie sich bei Lkw-Fahrern bereits bewährt habe, ein wirkungsvolles Instrument, das altersunabhängig implementiert werden sollte, um umfassend für regelkonformes Verhalten im Straßenverkehr zu sorgen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) – Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss begrüßt das Engagement des Petenten für eine Erhöhung des Sicherheitsniveaus im Straßenverkehr. Im Schutz von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern liegt auch für den Ausschuss ein Anliegen hoher Priorität. Gleichwohl ist er der Ansicht, dass die im Rahmen der Petition geforderten Maßnahmen, insbesondere die regelmäßige und anlassunabhängige Ablegung einer theoretischen und/oder praktischen Fahrerlaubnisprüfung gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass ein Grundrechtseingriff einem legitimen Zweck dient und als Mittel zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen ist; geprüft wird somit die Zweck-Mittel-Relation. Abzuwägen ist vorliegend folglich die Gewährleistung oder Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit als Zweck gegenüber dem Mittel, nämlich einer regelmäßigen und anlassunabhängigen Prüfung der Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen (Kfz). Im Rahmen dieser Abwägung wird geprüft, ob ein legitimes Ziel verfolgt wird und das dazu eingesetzte Mittel geeignet, erforderlich und angemessen ist.



Die Gewährleistung bzw. Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit stellt ein legitimes Ziel dar. Regelmäßige und anlassunabhängige Prüfungen zum Nachweis der Befähigung sind zwar geeignet, die Straßenverkehrssicherheit zumindest zu fördern, da sich durch eine regelmäßige Wiederholung der Lerninhalte diese festigen. Allerdings ist eine regelmäßige und anlassunabhängige Prüfung nicht erforderlich und auch nicht angemessen.

Erforderlichkeit liegt vor, wenn der Gesetzgeber kein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger fühlbar einschränkendes Mittel wählen kann. Der im Rahmen der Petition vorgebrachte Vorschlag schränkt zumindest das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) ein.

Gleichzeitig stehen mildere Mittel als die im Rahmen der Petition vorgeschlagenen zur Verfügung. Hierzu zählen anlassbezogene Überprüfungen der Befähigung zum Führen von Kfz. Diese hat der Gesetzgeber bereits in Form eines gestuften Verfahrens vorgesehen: So kann, wer Verkehrsvorschriften nicht beachtet, nach § 48 StVO auf Vorladung der Straßenverkehrsbehörde oder der von ihr beauftragten Beamten verpflichtet werden, am Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr (Verkehrsunterricht) teilzunehmen. Zweck der Vorschrift ist es, die Sicherheit und Ordnung auf den Straßen durch Belehrung der Personen, die im Verkehr Fehler begangen haben, zu erhöhen (näher Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Hühnermann, StVO, § 48 Rn. 1).

Eine Vorladung ist sinnvoll und zulässig, wenn anzunehmen ist, dass der Betroffene aus diesem Grunde einer Belehrung bedarf und der Verkehrsunterricht sinnvoll der Sicherheit dienen kann. Das trifft in der Regel nicht bloß bei Personen zu, welche die Verkehrsvorschriften nicht oder nur unzureichend kennen oder beherrschen, sondern auch bei solchen, die die Bedeutung und Tragweite der Vorschriften nicht erfasst haben. Bereits eine einmalige Verfehlung kann dabei Anlass zu einer Vorladung sein. Dies ist vor allem dann anzunehmen, wenn ein grober Verstoß gegen eine grundlegende Vorschrift vorliegt, oder wenn der bei dem Verstoß Betroffene sich trotz Belehrung uneinsichtig



gezeigt hat. Die Vorschrift gilt für alle Verkehrsteilnehmer gleichermaßen, also auch für Fahrradfahrende.

Unabhängig davon ist mit dem Fahreignungs-Bewertungssystem ein Fahreignungsseminar eingeführt worden, welches als freiwillige Maßnahme für Inhaber einer Fahrerlaubnis konzipiert ist, die schwerwiegende verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten begangen haben. Es kann auch anlässlich von Verkehrsverstößen mit dem Fahrrad besucht werden. Das Seminar wird inhaltlich an den individuellen Verstößen der Teilnehmer ausgerichtet.

Sollten der Straßenverkehrsbehörde ungeachtet dessen Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an der Befähigung begründen, kann sie anordnen, dass ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kfz-Verkehr innerhalb einer angemessenen Frist beigebracht wird.

Diese mildernden Maßnahmen sind insofern zumindest gleich wirksam, wenn nicht sogar wirksamer, als dass sie ermöglichen, auf den jeweiligen Verstoß des Einzelnen einzugehen. Dadurch wird dem „Verkehrssünder“ die Möglichkeit gegeben, das eigene Verhalten zu reflektieren und dabei Fehler oder bestimmte risikobehaftete Verhaltensmuster herauszuarbeiten, um diese zukünftig zu vermeiden.

Anlassunabhängige Überprüfungen sind darüber hinaus nicht angemessen. Angemessenheit liegt vor, wenn das Maß der den Einzelnen treffenden Belastung noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht.

Die Belastungen des Einzelnen bestehen bei dem hier in Rede stehenden Vorschlag regelmäßiger Nachweise der Fahreignung darin, nicht nur Zeit aufwenden zu müssen, sondern auch einen gewissen Geldbetrag. Entgegen der im Rahmen der Petition vorgetragenen Ansicht ist ein solcher Geldbetrag nicht zu vernachlässigen, da er unter Berücksichtigung der derzeitigen Kosten für den Erwerb einer Fahrerlaubnis mehrere 100 Euro betragen kann und alle Einkommensgruppen gleichermaßen trifft. Eine Betroffenheit läge darüber hinaus unabhängig davon vor, wie oft tatsächlich von der einmal erworbenen Fahrerlaubnis Gebrauch gemacht wird. Im Übrigen wäre nicht nur der



Personenkreis betroffen, der eine Nachschulung o. ä. tatsächlich benötigt (z. B. infolge eines Verkehrsverstoßes), sondern auch der Personenkreis, der sich im Straßenverkehr regelkonform verhält. Nicht außer Acht zu lassen ist auch die Wirkung der anlassunabhängigen Überprüfung der Befähigung, da diese impliziert, dass nach Ablegen der Prüfung zur Erlangung der Fahrerlaubnis allein durch einen gewissen Zeitablauf und trotz Fahrpraxis das Bestehen der Befähigung zum Führen von Kfz angezweifelt wird.

Soweit im Rahmen der Petition auf eine entsprechende Regelung für Lkw-Fahrerinnen und -Fahrer hingewiesen wird, merkt der Ausschuss an, dass diese nur einer mit der Verlängerung ihrer Fahrerlaubnisklasse einhergehenden Untersuchung ihrer Eignung (alle fünf Jahre) unterliegen sowie – im Falle einer gewerblichen Nutzung der Fahrerlaubnis – einer regelmäßigen Weiterbildungsverpflichtung nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsrecht (ebenfalls alle fünf Jahre). Eine regelmäßige Überprüfung ihrer Befähigung im Sinne der hier angeregten Ausgestaltung erfolgt nicht; die bestehenden Vorgaben für Lkw-Fahrerinnen und -Fahrer sind aufgrund der erhöhten quanti- und qualitativen Verkehrsanforderungen für diese gerechtfertigt, empfehlen sich hingegen nicht für die Gesamtheit der Pkw-Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass damit dem Anliegen der Petition, durch Auffrischungsmaßnahmen für Autofahrerinnen und Autofahrer ein hohes Sicherheitsniveau für den Straßenverkehr zu schaffen, bereits insoweit Rechnung getragen wird, als anlässlich von Auffälligkeiten gezielt und passgenau Maßnahmen angeordnet werden. Ein darüber hinausgehender anlass- und altersunabhängiger Nachweis der Fahreignung empfiehlt sich hingegen aus den dargelegten Gründen nicht. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.